

07.04.2021

Überblick über steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) – Stand: 07.04.2021

Fachlicher Hinweis des IDW

1.	Vorbemerkungen	2
2.	Erleichterungen im Rahmen des Festsetzungs- und Erhebungsverfahrens	2
3.	Einkommen- und Körperschaftsteuer	6
4.	Gewerbsteuer	10
5.	Umsatzsteuer	10
6.	Sonstige Indirekte Steuern	14
7.	Vorübergehende Verlängerung der steuerlichen Rückwirkungszeiträume im Umwandlungssteuergesetz	15
8.	Steuerliche Hilfsmaßnahmen für Beschäftigte	15
9.	Links zu den Informationsseiten der Bundesländer	20
10.	Weitere steuerliche Maßnahmen	21
11.	Beihilferegulungen (Überbrückungshilfe und November- bzw. Dezemberhilfe)	23
12.	Auswirkungen auf die steuerbilanziellen Ansätze	23

07.04.2021

1. Vorbemerkungen

Durch steuerliche Hilfsmaßnahmen versucht die Bundesregierung, die von der Coronavirus-Krise besonders betroffenen Steuerpflichtigen wirtschaftlich zu entlasten. Es wurde bereits eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen. Laufend kommen jedoch neue Regelungen hinzu.

Dieser – fortlaufend aktualisierte – fachliche Hinweis soll Sie dabei unterstützen, den Überblick über die steuerlichen Maßnahmen zu behalten.

2. Erleichterungen im Rahmen des Festsetzungs- und Erhebungsverfahrens

2.1. Vereinfachte Stundung von bis zum 30.06.2021 fälligen Steuerzahlungen

→ Diese Maßnahme betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

Mit dem BMF-Schreiben vom 18.03.2021 wurden die Möglichkeiten vereinfachter Stundungsanträge und der weiteren Maßnahmen aus dem BMF-Schreiben vom 22.12.2020 für von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen **bis zum 30.06.2021** verlängert. Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige können nun **bis zum 30.06.2021** unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis dahin fälligen Steuern stellen. Die Stundungen werden längstens bis zum 30.09.2021 gewährt. Das BMF gewährt außerdem für diese Steuern über den 30.09.2021 hinaus die Möglichkeit einer Anschlussstundung im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31.12.2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt.

Für anderweitige Anträge auf (Anschluss-)Stundung, insbesondere auch für Stundungen von Steuern die erst nach dem 30.06.2021 fällig werden, gelten die allgemeinen Grundsätze und Nachweispflichten. Gleiches gilt für Ratenzahlungsvereinbarungen über den 31.12.2021 hinaus.

Quellen:

- [BMF-Schreiben vom 18.03.2021](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2); Weitere Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen - IV A 3 - S 0336/20/10001 :037)
- Aufgehobenes [BMF-Schreiben vom 22.12.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) - IV A 3 - S 0336/20/10001 :025)
- [BMF-Schreiben vom 19.03.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) - IV A 3 - S 0336/19/10007 :002)
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 31.03.2021)

07.04.2021

2.2. Vereinfachte Anpassung von Steuervorauszahlungen 2021

➔ Diese Maßnahme betrifft die Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer

Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige können außerdem die Vorauszahlungen 2021 auf die **Einkommen- und Körperschaftsteuer** (einschließlich der **Nebenleistungen**) sowie den Gewerbesteuermessbetrag (für Zwecke der **Gewerbesteuer**-Vorauszahlungen) herabsetzen lassen. Hierfür kann beim zuständigen Finanzamt **bis zum 31.12.2021** ein **Antrag** gestellt werden. Die Finanzverwaltungen der Länder haben entsprechende Vordrucke bereitgestellt. Das BMF weist darauf hin, dass eine Nutzung dieser Vordrucke die Antragsbearbeitung und damit die Festsetzung beschleunigt.

Für die **Bemessung der Vorauszahlungen** zur Einkommen- und Körperschaftsteuer für die Veranlagungszeiträume **2019 und 2020** kann auf Antrag des Steuerpflichtigen der zugrunde gelegte Gesamtbetrag der Einkünfte (abzüglich der darin enthaltenen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit) pauschal um 30 % gemindert werden (§ 110 EStG). Ein höherer Betrag als 30 % vom Gesamtbetrag der Einkünfte kann in Anspruch genommen werden, wenn der voraussichtliche Verlustrücktrag (§ 10d EStG) für 2020 bzw. 2021 anhand detaillierter Unterlagen nachgewiesen wird. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Vereinfachungsregel ist in jedem Fall, dass die Vorauszahlungen 2020 bzw. 2021 auf 0 EUR herabgesetzt wurden. Die Finanzämter können die Vorauszahlungen für 2019 spätestens bis zum 31.03.2021 anpassen. Die Minderungen sind betraglich begrenzt auf höchstens 10 Mio. EUR bei Einzelveranlagung und auf 20 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung. Sofern die Herabsetzung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 bzw. 2020 aufgrund eines voraussichtlich erwarteten Verlustrücktrags für 2020 bzw. 2021 zu einer Nachzahlung bei der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 bzw. 2020 führt, kann diese auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zum Ablauf des Monats nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2020 bzw. 2021 zinslos gestundet werden (§ 111 Abs. 4 EStG).

Zudem können von der Corona-Krise betroffene Unternehmer die **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung** für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2021 gemindert (ggf. auf Null) anmelden bzw. durch die Finanzämter festsetzen lassen. Hierfür ist **bis zum 31.03.2021** ein entsprechender **Antrag** beim zuständigen Finanzamt zu stellen bzw. – sofern die reguläre Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung bereits angemeldet wurde – eine begründete **berichtigte Anmeldung** der Sondervorauszahlungen für das Jahr 2021 zu übermitteln. Die Dauerfristverlängerung bleibt auch bei einer Erstattung bzw. geminderten Anmeldung oder Festsetzung der Sondervorauszahlung bestehen.

Die Finanzämter wurden angewiesen, von der Festsetzung von nachträglichen Steuervorauszahlungen bei Steuerpflichtigen, die unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise negativ wirtschaftlich betroffen sind, bis zum 31.12.2021 abzusehen. Sollte sich die Entwicklung der Einkünfte im Jahr 2021 jedoch positiver gestalten als erwartet, wird dem Steuerpflichtigen durch das BMF empfohlen, zur Vermeidung hoher Abschlusszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2021 eine Heraufsetzung der Vorauszahlungen bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu beantragen.

07.04.2021

Quellen:

- Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) vom 10.03.2021; [BGBl. 2021 I, 330](#)
- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2021; BGBl. 2020 I, 1512
- [BMF-Schreiben vom 18.03.2021](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2); Weitere Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen - IV A 3 - S 0336/20/10001 :037)
- *Aufgehobenes [BMF-Schreiben vom 22.12.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) - IV A 3 - S 0336/20/10001 :025)*
- [BMF-Schreiben vom 19.03.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) - IV A 3 - S 0336/19/10007 :002)
- [Gleich lautende Erlasse](#) der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) vom 25.01.2021 für Steuervorauszahlungen 2021
- [Gleich lautende Erlasse](#) der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) vom 19.03.2020 für Steuervorauszahlungen 2020
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 31.03.2021)

2.3. Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen

→ Diese Maßnahme betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

Das BMF hat das mit Schreiben vom 19.03.2020 eingeführte und bereits mit Schreiben vom 22.12.2020 verlängerte, vereinfachte Antragsverfahren eines Vollstreckungsaufschubs erneut mit Schreiben vom 18.03.2021 befristet verlängert. Teilt der Vollstreckungsschuldner dem Finanzamt bis zum 30.06.2021 mit, dass er durch die Pandemie nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist, soll das Finanzamt bis zum 30.09.2021 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 30.06.2021 fällig gewordenen Steuern absehen. Die Finanzämter werden zudem angewiesen, in diesen Fällen die im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.09.2021 entstandenen Säumniszuschläge grundsätzlich zu erlassen.

Sollte dem Steuerpflichtigen eine Anschlussstundung mit Ratenzahlung für die bis zum 30.06.2021 fällig gewordenen Steuern gewährt worden sein, ist eine entsprechende Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs (d.h. bis längstens zum 31.12.2021) und ein Erlass der bis dahin auf diese Steuern entstandenen Säumniszuschläge möglich.

07.04.2021

Quellen:

- [BMF-Schreiben vom 18.03.2021](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2); Weitere Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen - IV A 3 - S 0336/20/10001 :037)
- *Aufgehobenes* [BMF-Schreiben vom 22.12.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) - IV A 3 - S 0336/20/10001 :025)
- [BMF-Schreiben vom 19.03.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) - IV A 3 - S 0336/19/10007 :002)
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 31.03.2021)

2.4. Verlängerung der Steuererklärungsfristen 2019 (nur) in beratenen Fällen

Für den Veranlagungszeitraum 2019 wird die Steuererklärungsfrist **in beratenen Fällen** verlängert. Sind Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG für das Kalenderjahr 2019 mit der Erstellung der Steuererklärungen beauftragt, verschiebt sich die Ende Februar 2021 ablaufende Steuererklärungsfrist des § 149 Abs. 3 AO um sechs Monate, d.h. auf den **31.08.2021**. Mit dem BMF-Schreiben vom 16.03.2021 wurde das insoweit überholte BMF-Schreiben vom 21.12.2020 aufgehoben.

Quellen:

- Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemie-bedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 vom 15.02.2021; [BGBl. 2021 I, 237](#)
- [BMF-Schreiben vom 16.03.2021](#) (Verlängerung der Steuererklärungsfrist des § 149 Absatz 3 Halbsatz 1 AO für den Veranlagungszeitraum 2019 - IV A 3 - S 0261/20/10001 :010)
- *Aufgehobenes* [BMF-Schreiben vom 21.12.2020](#) (Verlängerung der Steuererklärungsfrist des § 149 Absatz 3 Halbsatz 1 AO für den Veranlagungszeitraum 2019 - IV A 3 - S 0261/20/10001 :010)
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 31.03.2021)

2.5. Verlängerung der Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteueranmeldungen während der Corona-Krise

Arbeitgeber können beantragen, die Fristen zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall um maximal zwei Monate zu verlängern, soweit sie

07.04.2021

selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln.

Quellen:

- [BMF-Schreiben vom 23.04.2020](#) (Verlängerung der Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise - IV A 3 -S 0261/20/10001 :005)
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 31.03.2021)

2.6. Verlängerung der Karenzzeit für die Zinsfestsetzung 2019

Die zinsfreie Karenzzeit des § 233a Abs. 2 Satz 1 AO wird für das Kalenderjahr 2019 durch Einfügung einer Übergangsregelung in Art. 97 des Einführungsgesetzes zur AO (EGAO) um sechs Monate, d.h. bis zum **30.09.2021** verlängert. Der Zinslauf beginnt daher für den Erhebungszeitraum 2019 am 01.10.2021.

Quelle:

- Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemie-bedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 vom 15.02.2021; [BGBl. 2021 I, 237](#)

3. Einkommen- und Körperschaftsteuer

3.1. Erhöhter Verlustrücktrag sowie sog. vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 und 2021

Durch das Zweite und Dritte Corona-Steuerhilfegesetz wurden Änderungen und Erweiterungen beim Verlustrücktrag befristet für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 vorgenommen.

Die Höchstbetragsgrenzen beim **Verlustrücktrag** (§ 10d Abs. 1 EStG) werden für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 auf 10 Mio. EUR bei Einzelveranlagung und auf 20 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung angehoben.

Um den erhöhten Verlustrücktrag aus 2020 bzw. 2021 unmittelbar liquiditätswirksam im Rahmen der Steuererklärung 2019 bzw. 2020 nutzbar zu machen, wird zudem pauschal ein sog. **vorläufiger Verlustrücktrag** (§ 111 EStG) gewährt. Auf Antrag der Steuerpflichtigen wird dazu pauschal ein Betrag von 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (abzüglich der darin enthaltenen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit) des Veranlagungszeitraums 2019 bzw. 2020 als Verlustrücktrag aus 2020 bzw. 2021 abgezogen. Ein höherer Betrag als 30 % vom Gesamtbetrag der Einkünfte kann in Anspruch genommen werden, wenn der voraussichtliche Verlustrücktrag anhand detaillierter Unterlagen nachgewiesen wird. Voraussetzung

07.04.2021

für die Inanspruchnahme dieser Vereinfachungsregel ist in jedem Fall, dass die Vorauszahlungen 2020 bzw. 2021 auf 0 EUR herabgesetzt wurden.

Auch ein bereits vor dem 01.04.2021 bestandskräftig gewordener Einkommensteuerbescheid 2019 kann noch entsprechend geändert werden, wenn bis zum 17.04.2021 nachträglich ein erstmaliger oder geänderter Antrag auf Berücksichtigung des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 gestellt wird.

Im Rahmen der Veranlagung 2020 erfolgt eine Prüfung des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020. Sollten sich keine rücktragsfähigen negativen Einkünfte ergeben oder verzichtet der Steuerpflichtige ganz oder teilweise auf die Anwendung von § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG, ist der Steuerbescheid für 2019 insoweit zu ändern, als ein Verlustrücktrag aus 2020 nicht oder nicht in der beantragten Höhe anzusetzen ist.

Der Verlustabzug bei der Körperschaftsteuer entspricht der Regelung des § 10d EStG. Daher kommen die vorstehenden Regelungen auch für Körperschaftsteuersubjekte zur Anwendung.

Quellen:

- Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) vom 10.03.2021; [BGBl. 2021 I, 330](#)
- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2021; [BGBl. 2020 I, 1512](#)
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 31.03.2021)

3.2. Befristete Wiedereinführung der degressiven AfA

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wird für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 die degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) wiedereingeführt. Der Steuerpflichtige kann demnach – anstelle der Abschreibung nach gleichen Raten – die AfA auch nach einem unveränderlichen Prozentsatz des jeweiligen Buchwertes (Restwert) berechnen. Die Abschreibungsmethode ist auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens beschränkt. Der Prozentsatz beträgt maximal das 2,5-Fache des derzeit geltenden, linearen AfA-Satzes – maximal 25 % (§ 7 Abs. 2 EStG i.V.m. § 52 EStG).

Neben der degressiven AfA können noch Sonderabschreibungen z. B. nach § 7g Abs. 5 EStG – jedoch keine außerordentlichen Abschreibungen – in Anspruch genommen werden. Die durch die Inanspruchnahme der degressiven AfA entstehenden, höheren Betriebsausgaben können im Rahmen eines Antrags auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2020 bereits berücksichtigt werden und so dem Steuerpflichtigen mehr Liquidität verschaffen.

Quelle:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1512](#)

07.04.2021

3.3. Senkung der Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung auf ein Jahr

Rückwirkend zum 01.01.2021 besteht die Möglichkeit, für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde zu legen.

Die Regelung wurde als Wahlrecht ausgestaltet. Die Finanzverwaltung ändert mit dem BMF-Schreiben vom 26.02.2021 ihre Auffassung zur Nutzungsdauer von Computern und Software und setzt die bisher in der AfA-Tabelle für allgemeine Anlagegüter enthaltene Nutzungsdauer für Computer von drei Jahren auf ein Jahr herab. Das Schreiben findet erstmals Anwendung für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 31.12.2020** enden. Die Regelungen dürfen auch auf Wirtschaftsgüter angewendet werden, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde. Außerdem sind diese Regelungen auf Wirtschaftsgüter des Privatvermögens entsprechend anzuwenden.

Zu den Auswirkungen dieses BMF-Schreibens auf die handelsrechtliche Bilanzierung, vgl. Fachlicher Hinweis „Corona (Teil 3)“, Frage 2.3.15.

Quellen:

- [BMF-Schreiben vom 26.02.2021](#) (Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung – IV C 3 -S 2190/21/10002 :013)
- Fachlicher Hinweis: Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung, [Teil 3 \(5. Update\)](#) (Stand: 06.04.2021)

3.4. Erhöhung des Ermäßigungsfaktors bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb

Der Ermäßigungsfaktor nach § 35 EStG wird auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags erhöht. Dadurch können Personenunternehmer bis zu einem Hebesatz von bis zu 420 % vollständig von der Gewerbesteuer entlastet werden.

Quelle:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1512](#)

3.5. Investitionsabzugsbeträge, Reinvestitionsrücklage und Rücklage für Ersatzbeschaffung

Nach § 7g Abs. 1 Satz 1 EStG können Steuerpflichtige, soweit sie die gesetzlich vorgegebenen Größenklassen nicht überschreiten, für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahrs in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden, bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten

07.04.2021

kosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbetrag). Kommt es innerhalb des 3-jährigen Investitionszeitraums des § 7g Abs. 3 EStG zu keiner Investition, muss der Investitionsabzugsbetrag erfolgswirksam aufgelöst werden. Soweit die 3-jährige Investitionsfrist nach § 7g EStG in 2020 ausläuft, wird diese durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz um ein Jahr verlängert, sodass eine Investition noch in 2021 möglich ist.

Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurden die Regelungen für Investitionsabzugsbeträge, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden, erneut angepasst. Es wurde der Investitionsabzugsbetrag um 10 %, d.h. auf 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, angehoben. Außerdem wurde eine einheitliche Gewinngrenze von 200.000 EUR eingeführt. Nach der Neuregelung sind vermietete Wirtschaftsgüter stets von der Vergünstigung erfasst, d.h. entgegen der bisherigen Regelung sind nun auch Vermietungen für mehr als drei Monate unschädlich.

Für Investitionsabzugsbeträge, die in nach dem 31.12.2020 endenden Wirtschaftsjahren geltend gemacht werden, verhindert § 7g Abs. 2 S. 2 EStG deren Verwendung auf Investitionen für Wirtschaftsgüter, die zum Zeitpunkt der Geltendmachung bereits angeschafft oder hergestellt wurden. Satz 2 erfasst jedoch ausschließlich nachträglich beantragte Investitionsabzugsbeträge, die nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der erstmaligen Steuerfestsetzung in Anspruch genommen wurden.

Der Gesetzgeber hat zudem auf den Beschluss des BFH vom 15.11.2017 (VI R 44/16) reagiert. Der BFH hatte entschieden, dass ein zu Lasten des Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft gebildeter Investitionsabzugsbetrag auch für Investitionen eines Gesellschafters in dessen Sonderbetriebsvermögen verwendet werden kann. Der Gesetzgeber hat durch Ergänzung des Absatz 7 eine Nichtanwendungsregelung getroffen. Danach ist die Hinzurechnung von Investitionsabzugsbeträgen nur in dem Vermögensbereich zulässig, in dem auch der Abzug erfolgt ist.

Entsprechendes gilt für die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG. Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 28.02.2020 und vor dem 01.01.2021 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des darauffolgenden Wirtschaftsjahres. Die Verordnungsermächtigung ermöglicht eine Verlängerung der Fristen bis höchstens zum 31.12.2021.

Unter den Voraussetzungen der R 6.6 EStR kann in der Steuerbilanz eine Rücklage für Ersatzbeschaffungen gebildet werden, wenn ein Wirtschaftsgut des Anlage- oder Umlaufvermögens wegen höherer Gewalt oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffes gegen Entschädigung aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, ein funktionsgleiches Wirtschaftsgut innerhalb einer bestimmten Frist angeschafft oder hergestellt wird und die stillen Reserven auf dieses Wirtschaftsgut, das in einem gesonderten Verzeichnis zu führen ist, übertragen werden. Mit BMF-Schreiben vom 13.01.2021 wurden nun auch die Fristen für die Ersatzbeschaffung und die Reparatur bei Beschädigungen (R 6.6. Abs. 4, 5, 7 EStR) um ein Jahr verlängert, wenn die genannten Fristen ansonsten in einem nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021 endenden Wirtschaftsjahr ablaufen würden.

07.04.2021

Quellen:

- Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21.12.2020, [BGBl. 2020 I, 3096](#)
- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1512](#)
- [BMF-Schreiben vom 13.01.2021](#) (Rücklage für Ersatzbeschaffung (R 6.6 EStR); Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen - IV C 6 -S 2138/19/10002 :003)

3.6. Anhebung Kaufpreisgrenze für E-Fahrzeuge

Im Rahmen der Dienstwagenbesteuerung wird die Kaufpreisgrenze für rein elektrische Fahrzeuge ohne Kohlenstoffdioxidemission, die nach dem 31.12.2018 angeschafft, geleast oder erstmalig zur privaten Nutzung überlassen wurden, auf 60.000 EUR angehoben.

Quelle:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1512](#)

4. Gewerbesteuer

Ab dem Erhebungszeitraum 2020 wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände (§ 8 Nr. 1 GewStG) auf 200.000 EUR erhöht.

Quelle:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1512](#)

5. Umsatzsteuer

Das BMF hat die Zollverwaltung zu vergleichbaren Maßnahmen bezüglich Stundung von Steuerzahlungen (vgl. Abschnitt 2.1), Anpassung und Erstattung von Steuervorauszahlungen (vgl. Abschnitt 2.2) sowie Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen (vgl. Abschnitt 2.3) angewiesen. Die Maßnahmen gelten für die von der Zollverwaltung verwalteten Verbrauch- und Verkehrsteuern, außerdem für die **Umsatzsteuer**, soweit diese vom Bundeszentralamt für Steuern verwaltet wird.

Weitere Informationen zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf zoll- und verbrauchsteuerrechtliche Vorschriften finden sich beim Zoll.

Quellen:

- Homepage des Zolls ([Übersicht der steuerlichen Unterstützungsmaßnahmen](#))
- [Fragen und Antworten zu steuerlichen Maßnahmen \(Covid-19-Pandemie\)](#)

07.04.2021

5.1. Befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze

Der Regelsteuersatz wurde durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt (§§ 12 Abs. 1, 28 Abs 1 u. 2 UStG). Die Absenkung galt für Umsätze, die im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 bewirkt wurden.

Das BMF hat am 30.06.2020 ein begleitendes BMF-Schreiben zur befristeten Steuersatzsenkung veröffentlicht. Das Schreiben enthält u.a. Regelungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Teil- und Dauerleistungen, von Entgeltminderungen, Gutscheinen und für Leistungen einiger Branchen. Darüber hinaus enthält es eine zeitlich auf einen Monat befristete Nichtbeanstandungsregelung für Abrechnungen im zwischenunternehmerischen Leistungsaustausch (sog. B2B-Umsätze). Die Regelung sieht vor, dass der Ausweis der bis zum 30.06.2020 gültigen Steuersätze für Leistungen, die im Juli ausgeführt wurden, unbeanstandet bleibt, wenn der Leistende den zu hoch ausgewiesenen Steuerbetrag an das Finanzamt abführt. Der Leistungsempfänger erhält korrespondierend – "aus Gründen der Praktikabilität" und zur Wahrung des Grundsatzes der Neutralität der Umsatzsteuer – den Vorsteuerabzug (bei Erfüllen aller gesetzlichen Voraussetzungen) auch für den zu hoch ausgewiesenen Steuerbetrag. Eine Rechnungskorrektur soll ebenfalls nicht erforderlich sein. Die Unternehmer erhalten damit – zumindest für an andere Unternehmer erbrachte Leistungen – einen Monat mehr Zeit für die Umstellung.

Das BMF erläutert in einem weiteren am 04.11.2020 veröffentlichten BMF-Schreiben die umsatzsteuerliche Behandlung weiterer, teilweise branchenspezifischer Geschäftsvorfälle. In den Randziffern 47 bis 53 finden sich insbesondere (weitere) Ausführungen zur Rückumstellung auf die alten Steuersätze von 19 % bzw. 7 % für Umsätze, die nach dem Ende der zeitlichen Befristung der Steuersatzsenkung (d.h. ab dem 01.01.2021) bewirkt werden.

Quellen:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1512](#)
- [Begleitendes BMF-Schreiben vom 30.06.2020](#) (Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020 - III C 2 - S 7030/20/10009 :004)
- [FAQ „Anstehende Umsatzsteuersatzsenkung“ \(Stand: 25.06.2020\)](#)
- [Ergänzendes BMF-Schreiben vom 04.11.2020](#) - III C 2 -S 7030/20/10009 :016

5.2. Senkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen

Durch das „Erste“ und Dritte Corona-Steuerhilfegesetzes wird der Umsatzsteuersatz für nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2023 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 % auf 7 % abgesenkt.

07.04.2021

Aufgrund der mit diesen Gesetzen vorgenommenen Absenkung der Umsatzsteuersätze (vgl. 5.1.) müssen die Unternehmer, die Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen erbringen, nach aktuellem Stand folgende Anpassungen ihrer Systeme und Prozesse vornehmen:

Ausführung der Leistungen	anzuwendender Umsatzsteuersatz
vom 01.07.2020 bis 31.12.2020	ermäßigter Steuersatz von 5 %
vom 01.01.2021 bis 31.12.2022	ermäßigter Steuersatz von 7 %
ab dem 01.01.2023	allgemeiner Steuersatz von 19 %

Quelle:

- Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1385](#)
- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1512](#)
- Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) vom 10.03.2021; [BGBl. 2021 I, 330](#)

5.3. Temporäre Umsatzsteuerbefreiung auf Spenden von Schutzgütern

Für Unterstützungsmaßnahmen, die im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 erfolgen, wird im Wege der Billigkeit die Umsatzsteuer für die spendenweise Überlassung von Schutzmasken und Desinfektionsmitteln durch Unternehmer an Krankenhäuser, Arztpraxen und Pflegeheime nicht erhoben. Auch Sachspenden von medizinischer Ausrüstung an Rettungs- und Sozialdienste, Altersheime sowie Polizei und Feuerwehr werden von der Billigkeitsregel erfasst. Dies gilt auch, wenn Unternehmen unentgeltlich Personal für medizinische Zwecke überlassen.

Die Billigkeitsmaßnahme wurde um ein Jahr verlängert. Es sind nun Unterstützungsmaßnahmen begünstigt, die bis zum 31.12.2021 erfolgen.

Quellen:

- [BMF-Schreiben vom 18.12.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene; Ergänzung und Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :003) und der Ergänzung vom 26. Mai 2020 (IV C 4 - S 0174/19/10002 :008) - IV C 4 - S 2223/19/10003 :006
- [BMF-Schreiben vom 09.04.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene) - IV C 4 -S 2223/19/10003 :003
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 31.03.2021)

07.04.2021

5.4. Temporäre Umsatzsteuerbefreiung auf Sachspenden von Einzelhändlern an steuerbegünstigte Organisationen

Bei Waren, die von Einzelhändlern, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2021 an steuerbegünstigte Organisationen gespendet werden bzw. gespendet worden sind, wird auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet.

Quelle:

- [BMF-Schreiben vom 18.03.2021](#) (Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Sachspenden; Keine Umsatzbesteuerung von Sachspenden von Einzelhändlern an steuerbegünstigte Organisationen vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021) - III C 2 - S 7109/19/10002 :001

5.5. Temporäre Aussetzung von Abgaben auf den Import von Schutzgütern

Die Europäische Kommission hat am 03.04.2020 entschieden, den EU-Mitgliedstaaten vorübergehend die Aussetzung von Zöllen und Mehrwertsteuer auf importierte medizinische Schutzausrüstung als Reaktion auf die sich verschärfende Covid-19-Krise zu gestatten. Nach den Vorgaben der EU-Verordnung über Zollbefreiung (Art. 74-80 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16.11.2009) und dem Beschluss (EU) 2020/491 der EU-Kommission vom 03.04.2020 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Einfuhr erfolgt von staatlichen Organisationen oder anerkannten Organisationen der Wohlfahrtspflege oder in deren Auftrag.
- Nachweislich unentgeltliche Verteilung erfolgt an Personen, die an COVID-19 erkrankt, davon bedroht oder an der Bekämpfung des Ausbruchs beteiligt sind.

Die Europäische Kommission hat in dem Beschluss weitere Einzelheiten geregelt. Diese Regelung gilt zeitlich befristet vom 30.01.2020 bis 30.04.2021. Die deutsche Zollverwaltung ist an die Vorgaben dieses Beschlusses gebunden.

Quellen:

- Beschluss (EU) 2020/1573 der Kommission vom 28. Oktober 2020 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2020/491 über die Befreiung von Gegenständen, die zur Bekämpfung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs im Jahr 2020 benötigt werden, von Eingangsabgaben und Mehrwertsteuer ([C\(2020\) 7511](#))
- Beschluss (EU) 2020/1101 der Kommission vom 23. Juli 2020 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2020/491 über die Befreiung von Gegenständen, die zur Bekämpfung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs im Jahr 2020 benötigt werden, von Eingangsabgaben und Mehrwertsteuer ([C\(2020\) 4936](#))
- Beschluss (EU) 2020/491 der Kommission vom 3. April 2020 über die Befreiung von Gegenständen, die zur Bekämpfung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs im Jahr 2020 benötigt werden, von Eingangsabgaben und Mehrwertsteuer ([C\(2020\) 2146](#))

07.04.2021

5.6. Verlängerung der Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG

Durch die im Corona-Steuerhilfegesetz enthaltene – bis zum 31.12.2022 – verlängerte Übergangsfrist haben die betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zwei Jahre länger Zeit, sich auf die Anwendung des § 2b UStG vorzubereiten und ihre IT-Systeme sowie Prozesse anzupassen. Es ist kein erneuter Antrag erforderlich; vielmehr müssen juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Verlängerung wollen, tätig werden und den ursprünglichen Antrag widerrufen.

Quelle:

- Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1385](#)

6. Sonstige Indirekte Steuern

Bei den bundesgesetzlich geregelten Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Einfuhrumsatzsteuer, Energiesteuer und Luftverkehrsteuer), sind die Hauptzollämter angewiesen worden, den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen.

6.1. Einfuhrumsatzsteuer

Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz regelt, dass die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des zweiten auf den betreffenden Monat folgenden Kalendermonats verschoben wird (§ 21 Abs. 3a i.V.m. § 27 Abs. 31 UStG). Durch die Verschiebung der Fälligkeit um etwa sechs Wochen soll bei den Unternehmen ein positiver Liquiditätseffekt eintreten. Für Unternehmen, die die Dauerfristverlängerung nutzen, wird die Verschiebung in der Regel dazu führen, dass ihnen ein etwaiges Vorsteuerguthaben für die Begleichung der Einfuhrumsatzsteuer zur Verfügung steht. Der Termin, ab dem diese Regelung anwendbar ist, wird gemäß § 27 Abs. 31 UStG mit Schreiben des BMF bekanntgegeben, sobald feststeht, bis wann die IT-Voraussetzungen geschaffen werden können.

Der Anwendungszeitpunkt für die Änderung des Fälligkeitstermins wurde mit BMF-Schreiben vom 06.10.2020 mitgeteilt. Die Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer tritt nach dem BMF-Schreiben erstmals für den Aufschubzeitraum ein, der am 01.12.2020 beginnt. Für den Dezember-Aufschubzeitraum verschiebt sich die Fälligkeit somit vom 16.01.2021 auf den 26.02.2021, für die folgenden Aufschubzeiträume gilt Entsprechendes.

Quellen:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1512](#)
- [BMF-Schreiben vom 06.10.2020](#) (Einfuhrumsatzsteuer; Bekanntgabe des Anwendungszeitpunktes für die Änderung des Fälligkeitstermins (§ 21 Abs. 3a UStG) - III B 1 -Z 8201/19/10001 :005

07.04.2021

7. Vorübergehende Verlängerung der steuerlichen Rückwirkungszeiträume im Umwandlungssteuergesetz

Die **steuerlichen Rückwirkungszeiträume** in § 9 Satz 3 und § 20 Abs. 6 Satz 1 und 3 UmwStG werden vorübergehend **auf 12 Monate verlängert**, um einen Gleichlauf mit der Verlängerung des Rückwirkungszeitraums in § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 569) zu erzielen.

Durch die Verordnung zu § 27 Abs. 15 des Umwandlungssteuergesetzes wird die o.g. Verlängerung um ein weiteres Jahr verlängert und gilt nun auch für Anmeldungen zur Eintragung und für Einbringungsvertragsabschlüsse, die im Jahr 2021 erfolgen.

Quellen:

- Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1385](#)
- Verordnung zu § 27 Abs. 15 des Umwandlungssteuergesetzes, [BGBl. I 2020, 3042](#)

8. Steuerliche Hilfsmaßnahmen für Beschäftigte

8.1. Steuerfreistellung von Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

Das Kurzarbeitergeld ist – wie andere Lohnersatzleistungen auch – lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 2a EStG), unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG.

Diese (lohn)steuerlichen Regelungen gelten grundsätzlich bei Kurzarbeitergeld und wurden im Rahmen der Corona-Krise nicht geändert.

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2021, verlängert durch das Jahressteuergesetz 2020 auf den 01.01.2022, enden, werden entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung (vgl. hierzu sowie zu weiteren Informationen zum Kurzarbeitergeld den Fachlichen Hinweis des IDW vom 03.04.2020 „Kurzarbeitergeld“) bis 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei gestellt. Diese Beträge sind wie das Kurzarbeitergeld in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen.

Das BMF weist darauf hin, dass Bezieher von Kurzarbeitergeld zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, wenn ihre im abgelaufenen Kalenderjahr insgesamt zugeflossenen Kurzarbeitergelder (einschließlich steuerfreier Arbeitgeberzuschüsse) ggf. zusammen mit anderen Lohnersatzleistungen, wozu neben z.B. Krankengeld oder Elterngeld auch Lohnersatzleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz zählen, mehr als 410 EUR betragen.

07.04.2021

Quellen:

- Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21.12.2020, [BGBl. 2020 I, 3096](#)
- Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1385](#)
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 31.03.2021)

8.2. Steuerfreiheit für Corona-Bonus für Arbeitnehmer

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 01.03. bis (ursprünglich) zum 31.12.2020 aufgrund der Corona-Krise **Beihilfen und Unterstützungen** bis zu einem Betrag von **1.500 EUR** zunächst durch BMF-Schreiben zwischenzeitlich nach § 3 Nr. 11a EStG (eingefügt durch das Corona-Steuerhilfegesetz) **steuerfrei** in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewähren. Durch das JStG 2020 wurde der zeitliche Anwendungsbereich um sechs Monate, d.h. bis zum 30.06.2021, verlängert. Eine Änderung des Steuerfreibetrags von max. 1.500 EUR wurde jedoch nicht gewährt, sodass die Fristverlängerung **nicht** dazu führt, dass die Arbeitgeber zusätzlich max. 1.500 EUR im ersten Halbjahr 2021 steuerfrei auszahlen können.

Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei, unterliegen aber ebenfalls dem Progressionsvorbehalt.

Quellen:

- Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21.12.2020, [BGBl. 2020 I, 3096](#)
- Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1385](#)
- [BMF-Schreiben vom 26.10.2020](#) (Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer, Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen; Neufassung des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 -BStBl I S. 503) - IV C 5 -S 2342/20/10012 :003
- [BMF-Schreiben vom 09.04.2020](#) (Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer; Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen) - IV C 5 - S 2342/20/10009 :001
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 31.03.2021)

8.3. Homeoffice-Pauschale

Das Einkommensteuergesetz enthält für Aufwendungen, die durch das Arbeiten zuhause entstehen, ein Abzugsverbot (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG in Verbindung mit § 9 Abs. 5 EStG).

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 hat der Gesetzgeber eine weitere Ausnahmeregelung zu den zwei bereits bestehenden eingeführt. Für die Veranlagungszeiträume 2020

07.04.2021

und 2021 wird in § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 4 EStG (gilt über § 9 Abs. 5 EStG auch für den Werbungskostenabzug) eine Pauschalregelung ergänzt. Nach dieser kann der Steuerpflichtige, sollte er die steuerlichen Anforderungen an die Vorhaltung eines häuslichen Arbeitszimmers nicht erfüllen oder auf einen Abzug der Aufwendungen verzichten, für jeden Kalendertag, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit **ausschließlich in der häuslichen Wohnung** ausübt, einen Betrag von 5 EUR (höchstens aber 600 EUR im Kalenderjahr) als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten geltend machen. Die Regelung des Arbeitnehmerpauschbetrages wurde – entgegen erster Meldungen – nicht geändert, die Homeoffice-Pauschale wird somit nicht zusätzlich zum Arbeitnehmerpauschbetrag gewährt.

Quelle:

- Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21.12.2020, [BGBl. 2020 I, 3096](#)
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 31.03.2021)

8.4. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes erfolgte eine Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 aufgrund des höheren Betreuungsaufwands **auf 4.008 EUR** (§ 24b Abs. 2 Satz 3 EStG). Der Erhöhungsbetrag in Höhe von 240 EUR für jedes weitere Kind wurde nicht angepasst.

Der erhöhte Betrag wird auf Antrag (gilt auch für das Folgejahr) auch über den Eintrag eines Freibetrags bei ELStAM berücksichtigt und gilt auch für 2021, sodass kein erneuter Antrag gestellt werden muss.

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde die zeitliche Befristung der Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende aufgehoben. Die Anhebung gilt – vorbehaltlich weiterer Anpassungen – auch für die Veranlagungszeiträume ab 2022.

Quellen:

- Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21.12.2020, [BGBl. 2020 I, 3096](#)
- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1512](#)
- [FAQ zum Kinderbonus und zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende](#)

8.5. Anhebung der Freibeträge für Übungsleiter, für das Ehrenamt und der Freigrenze für Sachbezüge

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 erfolgte eine Erhöhung folgender Freibeträge und Freigrenzen. Mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2021 wird der Übungsleiterfreibetrag von 2.400 EUR auf 3.000 EUR und der Ehrenamtsfreibetrag von 720 EUR auf 840 EUR angepasst. Ab dem Veranlagungszeitraum 2022 steigt die Freigrenze für Sachbezüge von 44 EUR auf 50 EUR.

07.04.2021

Quelle:

- Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21.12.2020, [BGBl. 2020 I, 3096](#)

8.6. Steuerliche Erleichterungen für Freiwillige

Zu den begünstigten Tätigkeiten, für die der sogenannte **Übungsleiterfreibetrag** anzuwenden ist, zählen:

- die ärztliche Versorgung kranker Menschen durch Ärztinnen und Ärzte, die im Ruhestand sind oder deren Beschäftigungsverhältnis z.B. wegen einer Elternzeit oder eines unbezahlten Urlaubs ruht und die infolge der Corona-Krise Patientinnen und Patienten versorgen,
- die Pflege kranker Menschen durch Pflegerinnen und Pfleger, die im Ruhestand sind oder deren Beschäftigungsverhältnis z.B. wegen einer Elternzeit oder eines unbezahlten Urlaubs ruht und die infolge der Corona-Krise Patientinnen und Patienten versorgen,
- die direkte Beteiligung an den Impfungen gegen Covid-19 in den Impfzentren durch freiwillige Helferinnen und Helfer, d.h. z.B. in Aufklärungsgesprächen oder beim Impfen selbst.

Die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten sind in Höhe von bis zu 2.400 EUR im Kalenderjahr und ab 2021 bis zu 3.000 EUR (vgl. hierzu 8.5) steuerfrei.

Zu den begünstigten Tätigkeiten, für die die **Ehrenamtspauschale** in Anspruch genommen werden kann, gehört auch das Engagement in Verwaltung und Organisation von Impfzentren durch freiwillige Helferinnen und Helfer.

Die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten sind in Höhe von bis zu 720 EUR im Kalenderjahr und ab 2021 bis zu 840 EUR (vgl. hierzu 8.5) steuerfrei.

Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale greifen nur, wenn folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um Vergütungen aus nebenberuflichen Tätigkeiten. Nebenberuflich tätig sein kann man auch, wenn man keinen Hauptberuf ausübt, z.B. Rentnerinnen und Rentner oder Studentinnen und Studenten.
- Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt nicht mehr als 14 Stunden.
- Der Auftraggeber ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z.B. ein Gesundheitsamt oder ein staatliches Krankenhaus) oder eine wegen der Förderung steuerbegünstigter Zwecke (gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich) anerkannte Einrichtung (z.B. ein gemeinnütziges Krankenhaus).

Beide Pauschalen sind Jahresbeträge, die nur einmal pro Kalenderjahr gewährt werden. Bei verschiedenen begünstigten Tätigkeiten werden die Einnahmen zusammengerechnet. Ausgaben, die mit der begünstigten Tätigkeit in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, können steuerlich nur berücksichtigt werden, soweit sie die steuerfreien Einnahmen übersteigen.

07.04.2021

Quellen:

- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 31.03.2021)
- [Pressemitteilung](#) des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 15.02.2021

8.7. Sonderregelungen für Grenzpendler

Die Ausübung der Tätigkeit von Grenzpendlern im Home Office kann steuerliche Folgen auslösen, etwa dann, wenn nach den zugrunde liegenden Regelungen des DBA der beiden betroffenen Staaten das Überschreiten einer bestimmten Anzahl an Tagen, an denen der eigentliche Tätigkeitsstaat nicht aufgesucht wird, zu einem teilweisen Wechsel des Besteuerungsrechts führt. Um einen ungewollten Wechsel der Besteuerungsrechte und damit eine Änderung der steuerlichen Situation der betroffenen Beschäftigten zu vermeiden, hat das BMF mit betroffenen Nachbarstaaten bilaterale Sonderregelungen vereinbart.

Sobald die aufgrund der Covid-19-Pandemie getroffenen Maßnahmen wieder zurückgefahren werden, sollen auch diese Sonderregelungen wieder aufgehoben werden.

In der Konsultationsvereinbarung mit Frankreich wird klargestellt, dass sich die Corona-Krise auf die Anwendbarkeit der Grenzgängerregelung nicht auswirkt. Nicht unter den Anwendungsbereich der Konsultationsvereinbarung fallen jedoch Arbeitstage, die unabhängig von der Covid-19-Pandemie beispielsweise aufgrund arbeitsvertraglicher Regelungen (regelmäßig) entweder im Homeoffice oder in einem Drittstaat verbracht worden wären.

Deutschland hat mit den folgenden Staaten solche **Vereinbarungen** getroffen:

- **Belgien**
- **Luxemburg**
- **Niederlande**
- **Österreich**
- **Frankreich**
- **Schweiz**
- Polen

Quellen:

- [Mitteilung des BMF vom 03.04.2020](#)
- [BMF-Schreiben vom 23.03.2021](#) (Fünfte Verlängerung der Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 6. Mai 2020; Besteuerung von Grenzpendlern) – IV B 3 - S 1301-BEL/20/10002 :001
- [BMF-Schreiben vom 20.10.2020](#) (Verständigungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg vom 7. Oktober 2020; Besteuerung von Grenzpendlern nach Luxemburg) - IV B 3 - S 1301-LUX/19/10007 :002

07.04.2021

- [BMF-Schreiben vom 23.03.2021](#) (Dritte Verlängerung der Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande vom 6. April 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern; Zweite Verlängerung) - IV B 3 - S 1301-NDL/20/10004 :001
- [BMF-Schreiben vom 25.01.2021](#) (Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 15. Januar 2021; Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Arbeitnehmern sowie von im öffentlichen Dienst Beschäftigten im Homeoffice, Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung sowie Homeoffice-Betriebsstätten) - IV B 3 - S 1301-AUT/20/10001 :002
- [BMF-Schreiben vom 16.03.2021](#) (Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 13. Mai 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern; Dritte Verlängerung) - IV B 3 - S 1301-FRA/19/10018 :007
- [BMF-Schreiben vom 03.12.2020](#) (Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-Schweiz); Konsultationsvereinbarung betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns sowie staatliche Unterstützungsleistungen an Beschäftigte im öffentlichen Dienst während der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie) - IV B 2 - S 1301-CHE/07/10019-05
- [BMF-Schreiben vom 08.12.2020](#) (Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen vom 12./27. November 2020; Besteuerung von grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und grenzüberschreitend tätigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes) - IV B 3 - S 1301-POL/19/10006 :002
- Die älteren Versionen der o.g. Schreiben sind auf der [Homepage des BMF](#) abrufbar.

9. Links zu den Informationsseiten der Bundesländer

Die obersten Finanzbehörden der Länder stellen zudem weitere Informationen sowie überwiegend auch Formulare zur Antragstellung für die o.g. Maßnahmen zur Verfügung.

***Hinweis des IDW:** Die folgenden Angaben beruhen auf dem aktuellen **Stand vom 07.04.2021**. Zwischenzeitliche Änderungen sind daher möglich.*

Bundesland	Informationen abrufbar unter:
Baden-Württemberg	Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus Antworten auf häufig gestellte Fragen: Unsere FAQ zu allen Steuerthemen
Bayern	Informationen und Formulare zur steuerlichen Entlastung für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie

07.04.2021

Bundesland	Informationen abrufbar unter:
Brandenburg	Covid 19-Information (FAQ)
Berlin	Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus
Bremen	Coronavirus: Hilfe, Informationen und Kontakte für Unternehmen und Beschäftigte im Land Bremen
Hamburg	Corona in Hamburg Formulare zu Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus
Hessen	FAQ-Katalog: Steuern in Zeiten der Corona-Pandemie (Stand: 25.02.2021) Corona-Krise: Steuern
Mecklenburg-Vorpommern	Steuerportal Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen	Antworten auf häufig gestellte steuerliche Fragen (FAQs) im Zusammenhang mit dem Corona-Virus
Nordrhein-Westfalen	Corona-Hilfen für die Wirtschaft
Rheinland-Pfalz	Corona – Steuerliche Informationen
Saarland	Ministerium für Finanzen und Europa Corona-Portal
Sachsen	Corona-Virus in Sachsen – Steuern und Finanzen
Sachsen-Anhalt	Corona - Aktuelle Informationen des Finanzministeriums
Schleswig-Holstein	Informationen zum Corona-Virus für die Wirtschaft
Thüringen	FAQ Corona-Krise - Fragen zum Thema Corona-Krise und Steuern

10. Weitere steuerliche Maßnahmen

10.1. Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Sowohl Bürger als auch Unternehmen engagieren sich für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, für die Eindämmung der Ausbreitung der Pandemie und für diejenigen, für die die Erledigungen des Alltags plötzlich mit zuvor nie dagewesenen Gefährdungen verbunden sind. Zur Förderung und Unterstützung dieses gesamtgesellschaftlichen Engagements bei

07.04.2021

der Hilfe für die von der Corona-Krise Betroffenen wurden Verwaltungsregelungen für zahlreiche Unterstützungsmaßnahmen getroffen, die vom 01.03.2020 bis längstens zum 31.12.2020 durchgeführt werden. Hierzu gehören Erleichterungen z.B. bei/durch:

- Zuwendungsnachweisen bei Spenden
- Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene
- Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene
- der steuerlichen Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen
- Arbeitslohnspenden
- Hilfsleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise
- das Absehen von der Prüfung der Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke, der Marktüblichkeit und der Angemessenheit der Aufstockung von Kurzarbeitergeld bei steuerbegünstigten Organisationen
- das Absehen von einer gemeinnützigkeitsrechtlichen Beanstandung bei einer fortgesetzten Zahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale

Quellen:

- [BMF-Schreiben vom 18.12.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene; Ergänzung und Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :003) und der Ergänzung vom 26. Mai 2020 (IV C 4 - S 0174/19/10002 :008) - IV C 4 - S 2223/19/10003 :006
- [BMF-Schreiben vom 26.05.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene; Ergänzung des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :003)) - IV C 4 - S 0174/19/10002 :008
- [BMF-Schreiben vom 09.04.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene) - IV C 4 -S 2223/19/10003 :003
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 31.03.2021)

10.2. Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Das BMF hat mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmte Antragsformulare nach § 32c EStG für eine Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft für die Jahre 2016 und 2019 mit Erläuterungen und einer Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt.

Quelle:

- [Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft](#)

07.04.2021

10.3. Befristete Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage für die steuerliche Forschungszulage

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wird zur Förderung der Investition in Forschung, Entwicklung und die Zukunftsfähigkeit der eigenen Produkte **der Fördersatz der steuerlichen Forschungszulage** befristet (01.01.2020 – 31.12.2025) **verdoppelt**. Die Bemessungsgrundlage wird von 2 Mio. bis zu 4 Mio. EUR pro Unternehmen angehoben. Damit erhöht sich die Forschungszulage von 500.000 auf bis zu 1 Mio. EUR.

Quelle:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2020, [BGBl. 2020 I, 1512](#)

11. Beihilferegulungen (Überbrückungshilfe und November- bzw. Dezemberhilfe)

Die Beihilferegulungen der Überbrückungshilfe und der November- bzw. Dezemberhilfe sind ertragsteuerlich als Aufwandszuschuss einzuordnen. Die Zuschüsse stellen (ertrag)steuerpflichtige Betriebseinnahmen dar und sind nach den allgemeinen Regelungen in der Einnahme-Überschussrechnung bzw. in der Gewinn-und-Verlustrechnung zu erfassen. Für die Ermittlung der Steuervorauszahlungen für 2020 und 2021 werden sie jedoch nicht berücksichtigt, um die Liquiditätslage der beziehenden Unternehmen nicht durch den Abfluss von Steuerbeträgen zu belasten. Die auszahlende Behörde übermittelt den Veranlagungsfinanzämtern auf Basis der Mitteilungsverordnung die Informationen über die Zuschussgewährung von Amts wegen mit.

Sie unterliegen als sog. echte Zuschüsse nicht der Umsatzbesteuerung.

Quellen:

- [FAQ-Katalog des BMWi](#)
- [IDW News Exklusiv vom 12.11.2020](#), online verfügbar im Mitgliederbereich auf www.idw.de

12. Auswirkungen auf die steuerbilanziellen Ansätze

Bis auf die zeitlich befristete Wiedereinführung der degressiven AfA (vgl. 3.1) und die Senkung der Nutzungsdauer vom Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung auf ein Jahr (vgl. 3.3) hat es bislang keine weiteren (gesetzlichen) Anpassungen bei steuerbilanzrechtlichen Vorschriften gegeben. Daher gelten die bisherigen Vorschriften unverändert fort. Grundsätzlich gilt die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz (§ 5 Abs. 1 EStG). Hierüber gelten die zu den handelsbilanziellen Auswirkungen getroffenen Aussagen des IDW auch für die Steuerbilanz.

07.04.2021

Zu Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung vgl. den hierzu ebenfalls regelmäßig aktualisierten Fachlichen Hinweis. Weiterführende Hinweise, hilfreiche Linksammlungen sowie alle Fachlichen Hinweise finden sich auf der [Coronavirus-Sonderseite](#) des IDW.

Quellen:

- Fachlicher Hinweis: Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung, [Teil 1](#) (Stand: 04.03.2020)
- Fachlicher Hinweis: Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung, [Teil 2](#) (Stand: 25.03.2020)
- Fachlicher Hinweis: Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung, [Teil 3 \(5. Update\)](#) (Stand: 06.04.2021)